

Name des Kindes

---

## Information zur Teilnahmepflicht an allen Schulveranstaltungen als verbindliche Aufnahmevoraussetzung

Weiterführende Schulen dürfen die **Aufnahme** eines Kindes davon **abhängig** machen, dass die Eltern seiner **Teilnahme an allen Schulveranstaltungen**, zum Beispiel am gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen, Mädchen und Diversen oder an Klassenfahrten, **zustimmen**. Dies hat der 19. Senat des Oberverwaltungsgerichts in Münster für NRW am 30. Juni 2009 entschieden. Gegen das Urteil ist keine Revision mehr möglich.

Der Senat betonte, die Schulleitung dürfe die **Aufnahme in das Gymnasium von einer solchen Einverständniserklärung abhängig machen**, wenn diese dem Zweck diene, die Einhaltung des **Schulprogramms** zu gewährleisten. Sehe der Lehrplan koedukativen Schwimmunterricht vor, sei dieser für alle Schüler\*innen verbindlich. Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass sich die Schule **auch außerhalb des Schulprogramms** mit den Eltern in einer **Erziehungsvereinbarung** auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen dürfe. Ein **späterer** Wunsch, von der getroffenen Vereinbarung abzuweichen, widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben und sei damit **unzulässig**.

*(Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 30. Juni 2009: 19 B 801/09)*

Inzwischen liegt ein weiteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor: Muslimische Schüler\*innen können nicht regelmäßig bzw. dauerhaft eine **Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht** verlangen, wenn ihnen die Möglichkeit offensteht, hierbei einen so genannten Burkini zu tragen. Das ist an unserer Schule gegeben.

*(Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.09.2013: BVerwG 6 C 25.12)*

Das Urteil wurde letztinstanzlich 2016 durch das Bundesverfassungsgericht ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161108\\_1bvr323713.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161108_1bvr323713.html)) und ein analoges Urteil in der Schweiz 2017 durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (Az.: 29086/12) bestätigt. Das hohe Gut der Religionsfreiheit steht zurück hinter dem Erziehungsauftrag der Schule, die Kinder und Jugendlichen auf die Integration in eine demokratische Gesellschaft vorzubereiten, in der Menschen unterschiedlichster Religionszugehörigkeit und Menschen ohne Bekenntnis zusammenleben.

Das Schulministerium NRW bezieht sich auf der einschlägigen schulrechtlichen Seite der Homepage ausdrücklich auf das OVG-Urteil und betont in diesem Zusammenhang: „**Durch eine [...] Erklärung dürfen sich die Schule und die Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze sowie wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.**“

*(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Aktuelle-rechtliche-Themen/Schwimmunterricht-Muslime/index.html>)*

## Erklärung der Eltern zur Teilnahme des angemeldeten Kindes an allen verbindlichen Schulveranstaltungen

Hiermit erklären wir, dass gesundheitliche (psychische oder physische) Gründe oder religiöse Gründe, die eine Teilnahme unseres Kindes an **allen Schulveranstaltungen**, die durch das Schulprogramm für die jeweilige Jahrgangsstufe verbindlich vorgegeben sind, **nicht** bestehen.

---

Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Altena, den \_\_\_\_\_